

Viertes Kapitel

Bestimmungen über den Schutz des Straßenverkehrs

- § 38 Veranstaltungen und Sportausübung
- § 39 Kinderspiele
- § 40 Durchführung von Bauarbeiten
- § 41 Lagerung von Gegenständen, Verkehrshindernisse
- § 42 Anbringen von Transparenten, Aufstellen von Bildtafeln, Fahnenmasten und ähnlichem
- § 43 Handel und Werbung auf den Straßen

Fünftes Kapitel

Sonderbestimmungen

- § 44 Sonderrechte im Straßenverkehr
- § 45 Führen von Standarten und Sonderkennzeichen
- § 46 Ausnahmen

Sechstes Kapitel

Erziehungs- und Strafmaßnahmen

- § 47 Erziehungsmaßnahmen
- § 48 Strafbestimmungen
- § 49 Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit
- § 50 Bereiten von Verkehrshindernissen

Siebentes Kapitel

^ Schlußbestimmungen

- § 51 Zuständigkeiten
- § 52 Geltungsbereich
- § 53 Durchführungsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Sorge um die Gesundheit, das Wohlergehen und das Glück der Menschen oberster Grundsatz. Zur Verwirklichung dieses Prinzips ist es auch notwendig, den Straßenverkehr vorbildlich zu organisieren und zu lenken. Es gilt, das Leben und die Gesundheit der Bürger zu schützen und Schäden an Straßen* Fahrzeugen und Transportgütern zu verhindern. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen und Regeln für das Verhalten im Straßenverkehr. In Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bildet sie die Grundlage für die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Es ist für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eine gesellschaftliche Pflicht, ständig an der Verbesserung der Sicherheit und Disziplin im Straßenverkehr mitzuwirken. Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleiteneinrichtungen im Straßenverkehr

§ 1

Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

- (1) Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer sind die Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr.
- (2) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Organe der Deutschen Volkspolizei Folge leisten.

§ 2

Verkehrsregelung durch Zeichengebung

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei regeln den Straßenverkehr durch Zeichen mit der Hand (mit oder ohne Signalstäb) oder durch Farbzeichen. Diese Zeichen gehen allgemeinen Verkehrsregeln und den durch aufgestellte Verkehrszeichen angezeigten örtlichen Sonderregeln vor, auch wenn sie im Gegensatz zu diesen stehen.

(2) Die Zeichen zur Regelung des Verkehrs bedeuten:

1. Zeichen mit der Hand

- a) waagerechtes seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme oder Winken durch den Verkehrsposten in der Verkehrsrichtung:
„Straße frei in der angezeigten Richtung“
An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn

der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

b) Hochhalten einer Hand durch den Verkehrsposten

für Verkehrsteilnehmer

in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung“;

in der vorher freien Richtung: „Anhalten“*

die sich auf der Kreuzung befinden:

„Kreuzung verlassen“.

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung die Fahrbahn nicht mehr betreten bzw. müssen dieselbe unverzüglich verlassen. Der Bereich der Kreuzung erstreckt sich auf eine Entfernung von jeweils 15 Meter, gemessen von dem Punkt, an dem die beiden Fahrbahnkanten Zusammen treffen.

c) Waagerechtes seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme durch den Verkehrsposten quer zur Verkehrsrichtung: „Halt“.

Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der frei gegebenen Richtung nicht gefährdet oder behindert wird.

Die unter Buchstaben a bis c genannten Zeichen gelten auch dann noch, wenn sie nicht mehr in der vorgeschriebenen Weise gegeben werden, solange der Verkehrsposten seine Grundstellung beibehält. Zusätzlich kann der Verkehrsposten durch Ausstrecken des rechten Armes nach vorn die rechts von ihm ankommenden Fahrzeuge anhalten (gemäß Anlage i, Bild 61).

2. Farbzeichen

- a) Grün: „Straße frei“*

An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Dies gilt auch für Straßen,